



Bund der Heimatfreunde Rothemann

1951 e.V.

Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der 1951 gegründete Verein trägt den Namen „Bund der Heimatfreunde Rothemann“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenzell – Ortsteil Rothemann

§ 2: Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3: Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Heimatkunde
Die Pflege der Heimat und des heimischen Brauchtums in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
- 3.2 Zweck des Vereins ist es Brauchtum der Rothemänner Fastnacht im Allgemeinen zu pflegen. Er führt die uralte karnevalistische Tradition von Rothemann fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung.

Ebenso ist es uns ein Anliegen die Liebe zur Heimat und zum heimatlichen Brauchtum bei der Jugend zu wecken und zu erhalten.

zu 3.1 und 3.2

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

durch Erwandern der Heimat und der Gemarkung Rothemann.

durch Ausbau, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen sowie der Pflege von Ruhebänken und des Dorfbrunnen bzw. der Dorfplätze.

durch tätigen Umweltschutz in Wald und Flur und Schutz der Kulturgüter

durch gemeinsame Projekte für Jung & Alt.

(Gestaltung des Oster und Weihnachtsbrunnen, Nistkastenbau Aktion, etc.)

durch Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit des Dorfes etc.

durch die Durchführung von Fremdensitzungen, Pflege der Garde- und Showtänze, Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit diesem wirken möchten wir die Dorfgemeinschaft festigen und das Ansehen des Dorfes nach außen fördern.

§ 4: Eintritt der Mitglieder / Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner des Ortsteiles Rothemann werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. In Ausnahmefällen können auch nicht in dem Ortsteil lebende natürliche Personen Mitglied des Vereins werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten (im Falle der Unrichtigkeit) Sperrung und Löschung seiner Daten.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, Schaukasten, Vereinszeitung sowie elektronischen Medien zu.

§ 5: Austritt der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist jederzeit ohne Angaben von Gründen zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6: Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Jugendliche in der Ausbildung, sowie Schüler und Studenten sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b. die Mitgliederversammlung (§10 bis §13 der Satzung)

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand / das Gremium des Vereins besteht aus maximal elf gleichberechtigten Mitgliedern der aufgeführten Bereiche:

9.1 Bereiche Office

- a. Vorstandssprecher
- b. Vorstandssprecher
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer

9.2 Bereiche Heimatpflege, Wandern & Wege

- a. Jugend-/Wanderwart
- b. Jugend-/Wanderwart
- c. Jugend-/Wegewart
- d. Jugend-/Wegewart
- e. Jugend-/Wegewart

9.3 Bereiche Freizeit & Kultur

- a. Jugend-/Kulturwart
- b. Jugend-/Kulturwart

Der Vorstand / das Gremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln.

Das gewählte Gremium der maximal elf gleichberechtigten Mitglieder legt die unter 9.1. bis 9.3. aufgeführten Bereiche/Positionen in einer darauffolgenden Vorstandssitzung spätestens nach Ablauf von vier Kalenderwochen fest.

Der/Die Vorstandssprecher können jährlich durch das Gremium innerhalb einer Amtszeit neu festgelegt werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder unter Einschluss eines Vorstandssprechers anwesend sind.
3. Die Einzelvertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 250 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
Dies gilt gleichsam für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10: Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c. wenn wenigstens zehn Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 11: Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zu berufen.
2. Die Einladung muß die Tagesordnung beinhalten

§ 12: Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13: Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 14: Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von einem Vorstandssprecher und dem Schriftführer(in) zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Rothemann zu verwenden hat.

§ 16: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

geändert: Eichenzell / Ortsteil Rothemann, 13.03.2004

geändert: Eichenzell / Ortsteil Rothemann, 29.10.2021

geändert: Eichenzell / Ortsteil Rothemann, 31.03.2023